

Satzung des Wir für Hartmannsdorf e.V.

gültig ab dem 16.02.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Hartmannsdorf“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Spreenhagen OT Hartmannsdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
3. Der Zweck des Vereins richtet sich dabei nach § 52 Absatz 1 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch § 52 Absatz 2

Nr. 5 AO: die Förderung von Kunst und Kultur,

- die Förderung und Unterstützung von Künstlern (Gemeinde-Mitglieder) durch Bereitstellung von Auftritts- und Ausstellungsmöglichkeiten im Zuge unserer Gemeinschaftsveranstaltungen
- die Organisation und Durchführung von Musik-/Instrumentenworkshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- die Organisation und Durchführung von Kunstworkshops (Textilkunst, Zeichenkunst, Tonarbeiten und Töpfern, etc.) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Umweltbildung für Kinder i. V. m. Förderungen aus Nr. 22 AO

Nr. 21 AO: die Förderung des Sports,

- die Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten sowie Sportveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit;

Nr. 22 AO: die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

- die Organisation und Durchführung von Projekten zur Verschönerung des Ortsbildes, in Form von Begrünungsaktionen, Instandsetzungen von öffentlichen Plätzen
- die Pflege und Förderung von lokalem Brauchtum und traditionellen Festen (Martinszug, Osterrituale, Weihnachtsmärkte, Erntedankfest, Fasching, Halloweenzüge, n. a.)

- die Organisation und Durchführung von Vorträgen und Führungen zur Förderung des Wissens über die Geschichte der Region
 - die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Ortes und seiner Umgebung (pflanzen von Bäumen und Sträuchern, um das Klima zu verbessern, Blühwiesen anlegen zum Schutz der Bienen und Schmetterlinge, Müllsammelaktionen, Tausch- und Verschenk-Plattform zur Müllvermeidung)
4. Der Verein soll außerdem als Informations- und Dialogforum zur Verfügung stehen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 9. Die Mittel des Vereins werden nicht für die Unterstützung politischer Parteien verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder („Einzelmitglieder“) können nur natürliche Personen sein, die in persönlicher Verbundenheit zu Spreenhagen OT Hartmannsdorf stehen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Förderkreismitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und beratend unterstützen.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch nachweislich schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang unter der Anschrift des Vereins.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Nach Austritt oder Ausschluss haben ehemalige Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sollte der Ausschluss unterjährig erfolgen, haben ehemalige Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist im Voraus bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages quartalsweise oder halbjährlich erfolgen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie weiteren drei Vorstandsmitgliedern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Vorstandsmitglieder, der Schatzmeister, sowie der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei die reguläre Amtszeit erst bzw. schon mit Beendigung der ersten Mitgliederversammlung im 5. Jahr nach der Wahl endet. Wiederwahl ist möglich.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung oder durch Beschluss zugewiesen sind.
7. Weitere Vereinsorgane können durch den Vorstand durch einen Beschluss benannt werden.
8. Im Falle der Abberufung, des Rücktritts oder des Austritts aus dem Verein vor Ablauf der regulären Amtszeit, endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes mit sofortiger Wirkung. Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unterschritten, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Auslagen werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.
11. Der Verein wird nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern und Organen durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt fristgerecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied seine Stimme übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - b) Festsetzung von Fristen und deren Einhaltung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
Die Entlastung ist zu erteilen, wenn ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und ein aufgestellter und vom Vorstand festgestellter Jahresabschluss vorgelegt und keine Beanstandungen von den anwesenden Mitgliedern erhoben wurden.
 - g) Verabschiedung von Programmen des Vorstandes und des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann verlangen, dass das Mitglied einen konkreten Antrag formuliert, der dann in der Einladung anzugeben ist. Über Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
5. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

6. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen bereits in der Tagesordnung bei Einladung zur Mitgliederversammlung unter näherer Angabe des konkreten Gegenstands angekündigt sein.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitenden geleitet.
8. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann sie mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen muss, die dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
11. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Satzungsänderungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Förderkreis

1. Förderkreismitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Beitrages, der zwischen Förderkreismitglied und Vorstand vereinbart wird.
2. Förderkreismitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 11 bestimmten Mehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nach dem Auflösungsbeschluss nicht einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecken verarbeitet und in einer gesonderten Datenschutzordnung näher geregelt.